



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

REGLEMENT ÜBER DIE ERHEBUNG DER KONZESSIONS- ABGABE STROMVERSORGUNG

VOM 29. NOVEMBER 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Ziel	Art. 1
Benützung des öffentlichen Grundes.....	Art. 2

2. Bemessung und Abgaben

Konzeptionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	Art. 3
---	--------

3. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten.....	Art. 4
--------------------	--------

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Seftigen erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734, 7) folgendes Reglement:

Reglement über die Erhebung der Konzessionsabgabe Stromversorgung

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel

Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Seftigen mit der BKW Energie AG Bern (nachfolgend Energieversorgungsunternehmen, kurz EVU, genannt), für das ganze Gemeindegebiet von Seftigen einen Konzessionsvertrag abschliessen und die Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die BKW AG Bern erheben kann.

Artikel 2

Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Die EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Seftigen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Seftigen vereinbart mit der EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

2. Bemessung und Abgaben

Artikel 3

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Seftigen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe gemäss Abs. 1 bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie:

a) Die Abgabe beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Stromzähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Seftigen schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

3. Schlussbestimmungen

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 beschlossen.

GEMEINDERAT SEFTIGEN

sig. Urs Indermühle
Gemeindepräsident

sig. Roger Feller
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Unterzeichnete bescheinigt, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich auflag. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gegen die Versammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind keine eingegangen.

Die Inkraftsetzung dieses Reglements per 01. Januar 2022 wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 1 und 2 vom 06. und 13. Januar 2022 ordnungsgemäss publiziert.

3662 Seftigen, 30. Dezember 2021

Der Gemeindeschreiber

sig. Roger Feller